

# **Satzung des Vereins Playfords Erben**

**Stand: 08.10.2011**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der am 08.10.2011 in Köln gegründete Verein führt den Namen „Playfords Erben“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln wird angestrebt. Ab seiner Eintragung wird der Verein den Zusatz „e.V.“ führen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist:
  - a) die Förderung des Sports, insbesondere des Folk- und des historischen Tanzes
  - b) die Förderung der sportlichen Jugendhilfe.
2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) das Angebot von sportlichen Aktivitäten, insbesondere von Tanztrainings und -Workshops;
  - b) Kulturelle Veranstaltungen, insbesondere Tanzfeste und Bälle und Beteiligung daran;
  - c) Mitgliedschaften bzw. Mitarbeit in Sportverbänden und Interessengemeinschaften;
  - d) Beteiligung an und Förderung von nationalen und internationalen Tanzverbänden und Interessengemeinschaften;
3. Zur Erreichung des Vereinszwecks kann sich der Verein mit seinem zweckgebundenen Vermögen auch an juristischen Personen und Kapitalgesellschaften im In- und Ausland beteiligen. Der Verein kann den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in eine juristische Person oder Kapitalgesellschaft ausgliedern, deren Anteile er zu 100% hält. Vorstandmitglieder des Vereins im Sinne des § 26 BGB dürfen in diesem Fall nicht Geschäftsführer der juristischen Person oder Kapitalgesellschaft sein. Dies gilt nicht für Prokuristen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Vermögen des Vereins**

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins stehen die Beiträge der Mitglieder, Zuwendungen (Geld-, Sach- oder Aufwandszuwendung) sowie das Vermögen des Vereins mit seinen Erträgen zur Verfügung.

#### **§ 5 Geschäftsjahr, Vereinsämter**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

#### **§ 6 Mitglieder**

1. Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) Fördermitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die im Bereich des Folktales sowie des historischen Tanzes aktiv sind oder aktiv werden wollen. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Fördermitglieder sind Mitglieder, die ausschließlich die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Vereins fördern wollen.

#### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Antrag auf Aufnahme ist textlich beim erweiterten Vorstand einzureichen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand.
3. Lehnt der erweiterte Vorstand den Antrag auf Aufnahme ab, so kann der oder die Beitrittswillige einen Antrag auf Aufnahme an die Mitgliederversammlung stellen. Der Antrag ist schriftlich über ein ordentliches Mitglied als Tagesordnungspunkt zur Mitgliederversammlung einzureichen. Diese kann den Entscheid des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit aufheben.
4. Auf die Fälle des § 8 Abs. 3 S. 2 findet das vorgenannte Verfahren keine Anwendung.

#### **§ 8 Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Darüber hinaus haben ordentliche Mitglieder
  - a) den Anspruch, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen zu benutzen.

- b) das aktive und passive Wahlrecht inne und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3. Für ordentliche Mitglieder, die juristische Personen sind, nimmt der Delegierte das passive Wahlrecht wahr. Für die Dauer der Wahrnehmung des ihm übertragenen Amtes erhält er die ordentliche Mitgliedschaft ohne Beitragspflicht.
- 4. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, das Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf Dritte zu übertragen. Die Vollmacht ist dem Vorstand vor Eröffnung der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Vorlage der Vollmacht wird protokolliert.
- 5. Eine natürliche Person darf während der Mitgliederversammlung nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.

### **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

- 1. Alle Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind weiterhin verpflichtet, die Interessen des Vereins zu unterstützen.
- 2. Alle ordentlichen Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet,
  - a) die Beiträge nach § 10 zu entrichten.
  - b) sich durch Arbeitsleistung zu Aktivitäten des Vereins oder Teilnahme an Ausschüssen aktiv an der Förderung der Ziele des Vereins zu beteiligen.

### **§ 10 Beitrag**

- 1. Der Mitgliedsbeitrag wird mit Aufnahme des ordentlichen Mitgliedes, in den Folgejahren jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung fest. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden angemahnt. Nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung können Sie nach §11 Abs. 3 c) ausgeschlossen werden.

### **§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1. Austritt aus dem Verein
  - a) Der Austritt kann nur durch Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
  - b) Der Austritt muss dem erweiterten Vorstand schriftlich angezeigt werden.
  - c) Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
- 2. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod oder dem Erlöschen des Mitglieds.
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
  - a) grobe Verstöße gegen die satzungsgemäßen Ziele des Vereins,
  - b) grobe Verstöße gegen Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane,
  - c) zweimalige, erfolglose Anmahnung wegen nicht bezahlter Beiträge vorliegen.

4. Der Ausschluß selbst erfolgt auf Beschluß der Mitgliederversammlung. Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit der persönlichen Stellungnahme vor der Mitgliederversammlung einzuräumen.

## **§ 12 Organe des Vereins**

1. Der Vorstand
2. Der Rat
3. Die Mitgliederversammlung

## **§ 13 Der Vorstand**

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem
  - a) ersten Vorsitzenden
  - b) zweiten Vorsitzenden
  - c) Kassenwart.
2. Jeweils zwei Vorstände sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert ab 100 Euro ist die Zustimmung aller Vorstände erforderlich.
4. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 500 Euro ist die Zustimmung des Rats erforderlich.
5. Scheidet der erste oder zweite Vorsitzende vor Beendigung seiner Amtszeit aus, muß innerhalb von 8 Wochen eine Nachwahl stattfinden. Zu diesem Zweck muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

## **§ 14 Der Rat**

1. Der Rat besteht aus
  - a) dem Schriftführer
  - b) einem Beisitzer
  - c) den Leitern der nach § 24 eingerichteter Arbeitsgemeinschaften.
2. Der Rat bildet gemeinsam mit dem Vorstand nach § 13 den erweiterten Vorstand. Er arbeitet dem Vorstand zu und überwacht seine rechtsgeschäftliche Tätigkeit gemäß § 13 Abs 2ff.

## **§ 15 Wahl des erweiterten Vorstands**

1. Die Wahl des erweiterten Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
2. Sämtliche Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf 1 Jahr gewählt.
3. Scheidet ein Mitglied des Rates vor dem Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der verbleibende erweiterte Vorstand befugt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger einzusetzen.

## **§ 16 Der Kassenwart**

1. Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte des Vereins. In dieser Funktion ist er zur Verfügung über das Vereinskonto auf Anordnung des Vorstandes berechtigt.
2. Er hat am Ende eines Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung dem Kassenprüfer zur Überprüfung vorzulegen.

### **§ 17 Der Schriftführer**

1. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Sitzungen des erweiterten Vorstands und der Mitgliederversammlungen.
2. Protokolle der Mitgliederversammlung muss er mit dem ersten Vorsitzenden gemeinsam unterzeichnen.
3. Der Schriftführer wird auf ein Jahr gewählt.

### **§ 18 Der Beisitzer**

Der Beisitzer unterstützt den Vorstand und ist auf 1 Jahr gewählt.

### **§ 19 Kassenprüfer**

Der Kassenprüfer prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, getätigt durch den Kassenwart, und ist auf 1 Jahr gewählt.

### **§ 20 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich oder textlich durch den Vorstand, mindestens 4 Wochen vor dem Termin erfolgen. Die Einberufung per Email ist ausdrücklich zulässig.
3. Die Einladung muss die vorläufige Tagesordnung enthalten.
4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor dem Termin dem erweiterten Vorstand schriftlich oder textlich vorliegen.
5. Über die ihr in dieser Satzung ansonsten eingeräumten Befugnisse hinaus beschließt die Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen. Eine Satzungsänderung muss zuvor auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt behandelt werden.
6. Die Mitgliederversammlung wählt den Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr; Aufgabe des Kassenprüfers ist die Prüfung der Kassenbücher und der Abrechnungen seitens des Kassenwartes, sowie die Berichterstattung darüber auf der Mitgliederversammlung.
7. Durch Beschluß kann die Mitgliederversammlung Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs fallen, zur Entscheidung an sich ziehen.
8. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung darf nicht von der Teilnahme an einer kostenpflichtigen Veranstaltung abhängig gemacht werden.
9. Auf Beschluß des Vorstandes können Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Das Teilnahmerecht kann auf einzelne Teile der Mitgliederversammlung beschränkt werden.

## **§ 21 Inhalt der Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die Tagesordnung muss mindestens enthalten

- a) Wahl des Sitzungsleiters
- b) Rechenschaftsberichte des erweiterten Vorstandes
- c) Kassenprüfungsbericht
- d) Entlastung des erweiterten Vorstandes
- e) Neuwahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- f) Verschiedenes und Anträge

## **§ 22 Beschlußfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn außer dem ersten und zweiten Vorsitzenden mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Bei der Beschlußfassung über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins müssen mindestens 75% der abgegebenen Stimmen dem Antrag zustimmen.
3. Sofern das Gesetz oder die vorliegende Satzung nicht anders bestimmen, erfolgt die Beschlußfassung durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Wahlen müssen stets geheim, alle anderen Abstimmungen können per Akklamation durchgeführt werden.
5. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Diese Einberufung kann gemeinsam mit der Einberufung nach § 20 Abs. 2 erfolgen, wenn die ordentliche Mitgliederversammlung des Vorjahres nicht beschlussfähig war und nach der Einschätzung des erweiterten Vorstandes die aktuell einzuberufende ordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein wird. In der Einladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese außerordentliche Mitgliederversammlung bindende Beschlüsse, bis hin zur Satzungsänderung treffen kann.

## **§ 23 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufungsfrist muss 3 Tage, sie soll 14 Tage betragen.
2. Auf schriftliches Verlangen unter Angabe von Zweck und Gründen von mindestens 25% aller Mitglieder oder wenn diese Satzung es vorschreibt, muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, einberufen aufgrund der Beschlußunfähigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung, ist nach §22 Abs. 4 und 5 beschlußfähig. Für eine wie unter §23 Abs. 1 einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regelungen unter §22 Abs. 1 – 4.

## **§ 24 Ausschüsse**

1. Ausschüsse werden vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung eingesetzt.
2. Aufgabe der Ausschüsse ist es, spezielle Themen zu bearbeiten und dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur abschließenden Beratung und/oder Abstimmung vorzulegen.

## **§ 25 Arbeitsgemeinschaften**

1. Arbeitsgemeinschaften (AG) werden von der Mitgliederversammlung eingesetzt. Der Einsetzung der AG geht grundsätzlich ein vorbereitender Ausschuss gem. § 24 voraus. Dieser erarbeitet ein Konzept, welches er der Mitgliederversammlung als Beschlussvorschlag unterbreitet. Dieses Konzept bildet den Rahmen für die weitere Tätigkeit der AG.
2. Aufgabe der AG ist es, ein definiertes langfristiges Projekt, insbesondere einen Ball oder einen Tanzworkshop in eigener Verantwortung durchzuführen. Hierzu gibt sich die AG nach eigenem Ermessen Regelungen.
3. Die AG gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese hat insbesondere zu folgenden Punkten Regelungen zu treffen:
  - a) Aufnahme von Mitgliedern
  - b) Etwaige Beitragspflichten
  - c) Regelungen zur Meinungsbildung innerhalb der AG
  - d) Auflösung
  - e) Einsetzung von Ausschüssen nach Absatz 7
  - f) Benennung wenigstens eines Vereins- und AG-Mitgliedes als Ansprechpartner gegenüber dem erweiterten Vorstand

Soweit die AG nicht ausschließlich aus Vereinsmitgliedern besteht, trifft die Geschäftsordnung eine Regelung zur angemessenen Heranziehung dieser Nicht- Vereinsmitglieder zu den Kosten der Vereinsaktivitäten, die sich aus der Tätigkeit der AG ergeben.

4. Die AG wird in ihrer Außendarstellung auf ihre Zugehörigkeit zum Verein in angemessener Weise hinweisen.
5. Die AG berichtet auf der Mitgliederversammlung über ihre unterjährigen Aktivitäten.
6. Die AG ist berechtigt, eigene Ausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse unterstehen nicht dem Direktionsrecht des Vorstands des Vereins oder der Mitgliederversammlung. Sie berichten ausschließlich der AG.

## **§ 26 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Beschließt die Mitgliederversammlung eine Auflösung des Vereins, werden der erste und der zweite Vorsitzende sowie der Kassenwart zu Liquidatoren gemäß §47ff BGB bestellt.
3. Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim zuständigen Registergericht des Amtsgerichtes anzumelden.
4. Das im Zuge der Liquidation verbleibende Restvermögen wird einer von der außerordentlichen Mitgliederversammlung bestimmten Körperschaft zur Verfügung gestellt, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dies gilt in gleicher Weise bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks.
5. Eine andere Verwertung des Restvermögens kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, soweit das zuständige Finanzamt diesen Beschluss genehmigt.